Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: 4

Artikel: Etwas vom lebensnotwendigen Bedarf der Unterstützten

Autor: Zwicky, R. C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837221

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung"

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet
42. JAHRGANG NR. 4 1. APRIL 1945

Etwas vom lebensnotwendigen Bedarf der Unterstützten

Von *R. C. Zwicky*, Winterthur

In der Armenfürsorge hat man sich oft mit der Frage zu befassen, inwieweit dem Unterstützungsempfänger eine gewisse Freiheit bei der Verwendung der Geldmittel gestattet werden könne. Es ist allgemein bekannt, daß liebe Nachbarn, Bekannte und Verwandte von Armengenössigen sich oft recht laut darüber aufhalten, daß mit dem von der Armenpflege erhaltenen Gelde Luxus getrieben werde. Nicht selten wenden sich auch ländliche Armenbehörden gegen die städtischen Fürsorgeämter mit dem Vorwurf, daß die in der Stadt Unterstützten einen Aufwand treiben, der dem steuerpflichtigen Bürger gegenüber nicht verantwortet werden könne.

Es darf über derartige Klagen und Anwürfe nicht leichtfertig hinweggegangen werden. Sie müssen auf ihre Richtigkeit hin geprüft werden. Geht man der Sache auf den Grund, so zeigt sich, daß es sich um recht zahlreiche und ganz verschiedene Dinge handelt, die für Unterstützte als überflüssig oder gar als luxuriös bezeichnet werden.

Den älteren Armenpflegern ist noch in Erinnerung, daß sich in früheren Jahren die Angriffe oft gegen das Vorhandensein von Klavieren in den „Salons" der Armengenössigen und gegen die Musikstunden der Kinder aus solchen Familien richteten. Heute wird mehr gegen den Kauf oder die Miete eines Radioapparates Sturm gelaufen. Mißfallen erregen auch die teuren Wohnungen, und mehr noch als diese die modernen Ausstattungen mit prächtigen Buffets und Polstersesseln, Teppichen und Spiegelschränken. Und wenn dann bei einer gelegentlichen Inspektion allenfalls noch eingebaute Badewannen in grün oder blau geplättelten Badezimmern angetroffen werden, ist das Maß der Entrüstung voll. Gar arg ist es, wenn die schöne Aussteuer noch gar nicht bezahlt ist und die Armenpflege helfen muß, die Schuld abzutragen. — Steine des Anstoßes sind auch der Kinobesuch und der moderne Sportbetrieb in seinen Auswüchsen verschiedener Art. — Daß Unterstützungsempfänger nicht ins Wirtshaus gehen sollen,

ist eine alte Forderung. Heute ist es Mode, daß auch Frauen und Töchter aus unterstützten Familien häufig, manchmal täglich, ins Café sitzen. — Einmal waren es die Bubiköpfe mitDauerwellen, die in manchem Inspektionsbericht Erwähnung fanden. Oft haben sich Armenpfleger geärgert, wenn Damen mit geschminkten Lippen, polierten und gefärbten Fingernägeln um Unterstützung vorgesprochen haben. — Daß Armengenössige immer die ersten und teuersten Früchte kaufen, ist eine alte und bekannte Klage. Und daß es Armenpflegen gibt, die ihren Schützlingen das Brennholz vor das Haus führen lassen, sogar geschnitten und gespalten in die Winde hinauftragen lassen, ist als des Guten zu viel schon oft gebrandmarkt worden. — Böses Blut hat es auch schon gemacht, daß Kinder von Unterstützten höhere Schulen besuchen konnten und „oben hinaus" wollten, während Nicht-Armengenössige sich das nicht erlauben können. — Es ließe sich noch vieles anführen, was Petenten der Armenpflege nicht tun und nicht haben dürfen, und es ist gewiß gar nicht so verwerflich, wenn die Tätigkeit der Armenbehörden und ihrer Funktionäre einer Kritik ausgesetzt ist. Die Frage ist nur die, wie man sich solchen Klagen und Reklamationen gegenüber zu verhalten hat.

Eines ist zum vorneherein klar: Öffentliche Unterstützungsgelder sollen und dürfen nur für den **lebensnotwendigen Bedarf** Verwendung finden. So oder ähnlich lauten die bezüglichen Bestimmungen der Armengesetze und -verordnungen.

Sie enthalten aber leider keine Interpretation oder Definition darüber, was unter dem Begriff des lebensnotwendigen Bedarfs verstanden werden soll. Es liegt sicher auch nicht allein im Ermessen der Armenbehörden und ihrer Funktionäre, hierüber zu bestimmen, sondern es muß die öffentliche Meinung konsultiert und in Rechnung gestellt werden. Klar ist, daß Unterstützte sich einer sparsamen Lebensweise zu befleißen haben und daß öffentliche Hilfe, und zwar nicht nur solche von der Armenpflege, sondern öffentliche Hilfe überhaupt, nur dann beansprucht werden darf, wenn der eigene Verdienst und die eigenen Mittel für den lebensnotwendigen Bedarf nicht reichen. Jede andere Auslegung, und wäre sie noch so modern, müßte als falsch, als Rückenschuß und als eine erhebliche Erschwerung der Fürsorgetätigkeit bezeichnet werden. Es ist wohl bekannt, daß sich hauptsächlich städtische Armen- und Fürsorgebehörden oft eine large Auslegung und Handhabung der Unterstützungsgrundsätze gestatten. Die oben erwähnten Reklamationen und Kritiken führen denn auch manchmal zu interessanten Debatten, wobei sich weltanschauliche Einstellungen mit armenfürsorgerischen Grundsätzen und fiskalischen Einwendungen messen. Wenn einerseits einer sparsamen Lebensweise und der Einhaltung der gesetzlichen Richtlinien das Wort geredet wird, wird anderseits der Standpunkt vertreten, daß dem „armen Teufel" auch ein Vergnügen zu gönnen sei, gleichviel, ob er es sich aus seinem eigenen Verdienst oder mit Hilfe der öffentlichen Mittel verschaffe. Wenn der liebe Nachbar und Steuerzahler gerne sparsam sei und sich selber nichts gönne, oft nur aus purem Geiz, so sei das seine Sache. Der Mensch lebe nicht vom Brot allein.

So finden sich schließlich für alle Extravaganzen, die sich die „Verschupften" und die „Ärmsten der Armen" etwa leisten, eine Erklärung und Entschuldigung, und der Begriff des lebensnotwendigen Bedarfs erfährt die gewünschte Ausweitung.

Es bedarf wohl keiner langen Erklärung, daß mit solchen Argumenten die Frage keineswegs gelöst ist und einer ernsthaften Kritik nicht standhalten kann, ebensowenig, wie wenn mit einem generellen Verbot der Dinge, die dem Armengenössigen nicht gestattet sein sollen, der Versuch einer gerechten Lösung gemacht werden wollte. Es darf wohl angenommen werden, daß der Gesetzgeber den Begriff des lebensnotwendigen Bedarfs nicht so eng und mittelalterlich ausgelegt

wissen und unter „Armenfürsorge" auch nicht etwas verstanden haben wollte, was Unterstützte von allen Lebensfreuden und auch von gelegentlichen „Seitensprüngen" zum vorneherein ausschließen sollte. Wir alle wissen aus eigener Erfahrung, daß gerade diejenigen Lebensfreuden und Erlebnisse, die nicht alltäglich sind, uns am besten und schnellsten Entspannung und Erleichterung verschaffen, und es scheint uns deshalb nicht so abwegig und gesetzwidrig, wenn sich auch der Arme und Unterstützte einmal etwas Besonderes erlaubt. Man sollte daher eigentlich weniger von Unterstützungsmißbrauch reden, als vielmehr von Mißbrauch der Lebensfreuden und Lebensgenüsse. Auf alle Fälle müssen wir auch in diesen Dingen individuell vorgehen, denken und handeln, ist es doch etwas ganz anderes, wenn sich solche Armengenössige, die täglich ihrer Arbeit nachgehen und ehrlich und in allen Dingen rechtschaffen sind, hin und wieder „über die Schnur hauen" oder sich wirklich einmal „etwas Rechtes und Zünftiges" gestatten, als wenn notorische Tagediebe, die alle ihre Sorgen auf die Armenpflege abwälzen, alles mitmachen und nach Herzenslust kaufen, wonach sie gelüstet. Wir müssen auch, wie man so sagt, mit der Zeit gehen und bedenken, daß heute manches zum täglichen Gebrauch oder gar zum lebensnotwendigen Bedarf gehört, was in der guten alten Zeit als überflüssig betrachtet wurde oder noch gar nicht bekannt war.

Denken wir nur an das **Radio** und den Kino! Die Frage, ob Armengenössige einen Radioapparat haben dürfen, ist schon oft Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen. Es gibt Armenbehörden, die sie verneinen und die weitere Unterstützung von ihrer Stellungnahme abhängig machen. Ganz abgesehen davon, daß es sich beim Radio um eine Neuerung und Errungenschaft von recht zweifelhaftem und doppelzüngigem Werte handelt, der vom kulturellen und erzieherischen Standpunkt aus auch schon oft angefochten worden ist, ist zu sagen, daß der Besitz eines solchen Apparates ganz entschieden nicht zum lebensnotwendigen Bedarf gehört. Es sind genug Fälle bekannt, in denen man Familien das Brot oder die Milch nur deswegen immer bezahlen mußte, weil sie zwanzig und mehr Franken allmonatlich in den automatischen „Leierkasten" legten. Das ist nicht nur verwerflich, sondern es ist auch deswegen nicht wirtschaftlich, weil man sich das Vergnügen bei fachmännischer Beratung billiger verschaffen kann. Wenn aber die Armenpflegen den Unterstützten den Kauf oder die Miete eines solchen Apparates verbieten wollten, müßten z. B. wir mehr als die Hälfte unserer Petenten ausschalten. Es ist zu bemerken, daß das Radio heute als amtliches Publikationsmittel betrachtet und gewertet werden muß, und daß es für Alte und Kranke, für häuslich Gesinnte und vom Verkehr abgeschnittene Leute jedenfalls etwas Wertvolles sein kann. Daß sich indessen viele bescheiden lebende und nicht unterstützte Familien diesen „Luxus" aus Sparsamkeitsgründen nicht gestatten, soll den Armenbehörden immerhin ein Fingerzeig sein, daß sie ihren Schützlingen ernsthaft und mit allem Nachdruck davon abraten sollen, sich in solche Auslagen zu stürzen. Die Ausrede, die Männer blieben lieber zu Hause, wenn ein Radio da sei, ist sicher nicht immer ernst zu nehmen. Das Gegenteil trifft auch zu.

Ein Kapitel für sich ist der **Kinobesuch.** Ich ärgere mich jedesmal, wenn ich auf dem Plakat eines Kinotheaters lese: „Jede Woche einmal ins Kino." Man weiß, daß viele Leute, unter ihnen auch regelmäßig Unterstützte, dieser Einladung Folge leisten. Das gehört nun allerdings nicht zum lebensnotwendigen Bedarf! Das grenzt an Leichtfertigkeit und Verschwendung! Kein Mensch denkt daran, armen Leuten den gelegentlichen Kinobesuch zu verbieten. Es gibt Filme, „die man gesehen haben muß". Eine unserer früheren Armenmütter hatte sich immer

sehr ereifert, wenn sie hörte, daß ihre Schützlinge ins Kino gegangen waren. Sie selbst kannte diese Erfindung noch nicht. Einmal aber hatten sie doch ihre Söhne in eine Vorführung mitnehmen können, mit dem Erfolg, daß sie nachher über diese Sache viel milder urteilte.

Ähnlich ist es mit dem **Bubikopf** gegangen. Gewiß, das ist keine billige Sache. Anfänglich hatte diese Mode sogar einen moralischen Einschlag. Wer etwas auf sich hielt, machte da nicht mit. Es gab Betriebe, die keine Frauen und Mädchen anstellten, die einen Bubikopf hatten. Bis schließlich die Mode allgemein wurde und die Vorsteherinnen und Frauen der Direktoren selber die neue Haartracht machen ließen. Heute ist schon wieder etwas anderes an der Tagesordnung und die heikle Frage ist von den Traktandenlisten der Armenpflegen verschwunden. Die Herren der Schöpfung haben kapituliert!

Eine sympathischere Sache ist es mit dem **Ferienmachen.** Da sind die Armenpflegen dazu übergegangen, ihren Petenten zu Ferien zu verhelfen. Ermüdeten Hausmüttern und abgehetzten Männern aus Büro und Fabrik kann man oft keinen besseren Dienst erweisen, als daß man sie in die Ferien zur Erholung schickt. Diesem Bestreben kommen ja nun auch die vielen und guten Ferienheimgründungen entgegen, wo man einfache Leute unterbringen kann, die es nie über sich gebracht hätten, in ein Kurhotel zu gehen.

Auch die Beschaffung von **Zahnprothesen** hat in neuerer Zeit eine andere Bewertung erfahren. Wie haben sich da oft Armenpflegen, und zwar nicht nur solche in ländlichen Gemeinden, dagegen gesträubt, Mittel für solche Anschaffungen zu bewilligen, nicht selten mit dem Bemerken, es gebe auch Armenpfleger, die nicht mehr alle Zähne haben. Heute hat die Einsicht überhand genommen, daß ein intaktes Gebiß auch beim Armen zum lebensnotwendigen Bedarf gehört.

Die Anwendung alter, bewährter armenpflegerischer Grundsätze und die gewissenhafte Befolgung der gesetzlichen Verordnungen, noch mehr aber als das eine gewisse Engherzigkeit in ihrer Auslegung und Anwendung hat viel dazu beigetragen, der Armenpflege jenes Odium zu geben, von dem heute so oft gesprochen und geschrieben wird und vor dem sich der Arme so gerne in andere, neuzeitliche Fürsorgestellen hinüberrettet, wo man die Unterstützungen in genereller und generöser Art und Weise ausrichtet, ohne sich im einzelnen um ihre Verwendung zu kümmern. Die mit dem Ende der Kriegs- und Notzeit zu erwartende Aufhebung der außerordentlichen, kriegsbedingten Wohlfahrtsunternehmungen öffentlicher und privater Art dürfte dann allerdings den Armenbehörden in der Eingliederung der ihr wieder zufallenden Petenten einige Schwierigkeiten bereiten.

Schweiz. *Die Fürsorge für ältere Arbeitslose im Jahre 1943.* Der Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1941 brachte die Neuerung, daß der Bund diese Fürsorge nicht mehr allein finanzierte, sondern an die Fürsorgeleistungen der Kantone zugunsten älterer Arbeitsloser schweizerischer Nationalität nur noch 80% der Auslagen leistete, währenddem Kanton und Gemeinden den Rest aufzubringen haben. Die Bundesleistungen dürfen aber jährlich 6 Millionen Franken nicht übersteigen. Die Zahl der Bezüger belief sich im Jahre 1943 auf 7375 Personen (Vorjahr: 7927). Die Fürsorgeleistungen senkten sich von Fr. 5 661 600.— im Jahre 1942 auf Fr. 556 900.— im Berichtsjahre. Der Bundesbeitrag war 1943 mit Fr. 4 445 500.— geringer als im Vorjahre: Fr. 4 529 500.—. Die Kantonsbeiträge sanken auf Fr. 707 246 gegenüber Fr. 764 699.— im Vorjahre. Die Gemeindebeiträge dagegen stiegen auf Fr. 404 146.— (Vorjahr: Fr. 367 428.—). Obenan